

Bundesbeitragsberechtigte Weiterbildungen im Forstbereich

Seit Januar 2018 werden Absolvierende von Kursen, die sich auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, vom Bund finanziell unterstützt (subjektorientierte Finanzierung). Folgend wird für forstrelevante Weiterbildungen zusammengefasst beschrieben, ob und wie Absolvierende zu Bundesbeiträgen kommen.

Auswahl beitragsberechtigter forstlicher Weiterbildungen:

- Forstmaschinenführer/in (Nr. 19045)
- Seilkraneinsatzleiter/in (Nr. 19046)
- Forstwart-Vorarbeiter/in (Nr. 19047)
- Baumpflegespezialist/in (Nr. 17045)
- Spezialist/in für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) (Nr. 62140)
- Natur- und Umweltfachmann/-frau (Nr. 66545/ 66589)

Vollständige Liste beitragsberechtigter Kurse unter: [Meldeliste Berufe](#)

Keine Beiträge für Höhere Fachschule HF / MAS / DAS / CAS / Nachdiplom Studium

Voraussetzungen und Ablauf zur Beantragung:

1. Wohnsitz in der Schweiz (Schriftenhinterlegung)
2. Es handelt sich um eine eidgenössische Prüfung und/oder Kurs steht auf der Meldeliste (Meldeliste immer konsultieren!)

Ab Punkt 3 ist die Höhe der direkten Bundessteuer gemäss letzter Steuerrechnung relevant (daher folgend entweder linken/rechten Kasten durchgehen)

3. Gemäss letzter Steuerrechnung wurden mehr als CHF 88 direkte Bundessteuer geleistet.
4. Vorbereitende Kurse besuchen (Bestätigung aufbewahren). Rückwirkend spätester Kursbeginn 01.01.2017.
5. Rechnungen müssen auf den Namen der/des Absolvierenden lauten (Rechnungen aufbewahren). Keine Beiträge bei finanzieller Unterstützung von Dritten (Arbeitgeber). Bezahlung der Rechnungen durch absolvierende Person (Bestätigung aufbewahren).
6. Absolvierung der eidg. Prüfung (nur Teilnahme nötig). Prüfungsverfügung verlangen und aufbewahren.
7. Registrierung auf [Onlineportal](#) des Bundes (PDF Anleitung)
8. Einreichung aller erforderlichen Belege (Kursbestätigungen, Rechnungen, Zahlungsbestätigung, Prüfungsverfügung). Spätestens 2 Jahre nach Prüfungsverfügung. Beginn erster vorbereitender Kurs maximal 7 Jahre zurück.
9. Rückerstattung von 50% der Kurskosten (ohne Prüfungsgebühr) erfolgt.
10. Angabe der finanziellen Unterstützung bei Steuern als übrige Einkünfte.

3. Gemäss letzter Steuererklärung wurden weniger als CHF 88 direkte Bundessteuer geleistet
4. Verpflichtung unterschreiben, dass eidg. Prüfung innerhalb 5 Jahre absolviert wird.
5. Vorbereitende Kurse besuchen (Bestätigung aufbewahren). Rückwirkend spätester Kursbeginn 01.01.2017 oder nicht mehr als 2 Jahre zurück.
6. Rechnungen müssen auf den Namen der/des Absolvierenden lauten (Rechnungen aufbewahren). Keine Beiträge bei finanzieller Unterstützung von Dritten (Arbeitgeber). Bezahlung der Rechnungen durch absolvierende Person von mindestens CHF 3'500 (Bestätigung aufbewahren).
7. Registrierung auf [Onlineportal](#) des Bundes (PDF Anleitung).
8. Einreichung aller erforderlichen Belege (Verpflichtungsurkunde, Steuerveranlagung, Kursbestätigungen, Rechnungen, Zahlungsbestätigung).
9. Ausbezahlung Teilbeträge (Raten) vor Prüfungsabsolvierung. 50% von jeweils mindestens CHF 3'500 bezahlten Kurskosten erfolgt.
10. Absolvierung der eidg. Prüfung (nur Teilnahme nötig) innerhalb 5 Jahren gemäss Verpflichtung. Prüfungsverfügung verlangen und aufbewahren.
11. Prüfungsverfügung an Bund senden. Wird geprüft. Restbeträge werden allenfalls ausbezahlt. Angabe als übrige Einkünfte bei Steuern.

Allgemeines zu den Beiträgen:

- 50% der Kurskosten, aber maximal: CHF 9'500 bei Berufsprüfungen / CHF 10'500 bei höheren Fachprüfungen
- Vorbereitende Kurse auf eidg. Prüfung können bis zur Obergrenze kumuliert und angerechnet werden (min. CHF 1000 / Beitragsgesuch)
- Alle Informationen und Link zum Onlineportal im Internet unter: sbfi.admin.ch/bundesbeitraege

Diese Angaben sind ohne Gewähr und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit (Stand März 2021). Beachtung abweichender Regelung vom Arbeitgeber!